

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr	Nr. 154/2022
---	------------------------

Betreff:

Gründung einer Trägergemeinschaft zur Einführung eines Telenotarztsystems

Beratungsfolge	Termin
Kreisausschuss Berichterstattung: Frau Ltd. KR D Petra Schreier	23.09.2022
Kreistag Berichterstattung: Frau Ltd. KR D Petra Schreier	28.10.2022

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja: Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 020320	Bez. Rettungsdienst
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 22.32.007	Bez. Einführung Telenotarztsystem
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) 2023-2026 je 30.000 EUR b) 2023-2026 je 30.000 EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt: 120.000 EUR	insgesamt:	210.000 EUR
Beteiligung Dritter: 0 EUR	Beteiligung Dritter:	129.000 EUR
Belastung Kreis Warendorf: 120.000 EUR	Belastung Kreis Warendorf:	81.000 EUR

Beschlussvorschlag:

1. Der Gründung einer Trägergemeinschaft zur Errichtung und zum Betrieb eines Telenotarztsystems für die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf und der Stadt Münster wird zugestimmt. Kernträger und Standort der Telenotarztzentrale soll die Stadt Münster werden.
2. Der Landrat wird ermächtigt, die im Entwurf (Anlage 1) beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung der Trägergemeinschaft zu unterzeichnen.

Erläuterungen:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat im Februar 2020 gemeinsam mit den Verbänden der Krankenkassen, der kommunalen Spitzenverbände und den Ärztekammern seinen Willen bekräftigt, eine bedarfsgerechte, qualitativ hochwertige, flächendeckende und wirtschaftliche Einrichtung von Telenotarztssystemen in Nordrhein-Westfalen umzusetzen.

Die Kreise Borken, Coesfeld, Recklinghausen, Steinfurt, Warendorf und die Stadt Münster beabsichtigen zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung des Telenotarzt-systems die Bildung einer Trägergemeinschaft durch den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (Anlage 1).

Das Telenotarzt-system ist ein kostenbildendes Merkmal des Rettungsdienstes und damit durch die Krankenkassen zu refinanzieren. Die Stadt Münster verhandelt für alle Mitglieder der Trägergemeinschaft mit den Krankenkassen über die zu erstattenden Betriebskosten im Rahmen der jeweils festzusetzenden Gebührensatzung. Die Mitglieder der Trägergemeinschaft erstatten der Stadt Münster die nachgewiesenen Betriebskosten der Telenotarztzentrale, die auf sie entfallen. Jedes Mitglied trägt die Kosten der Ausrüstung seiner Rettungsmittel und seiner Leitstelle sowie die daraus resultierenden laufenden Kosten selbst.

Nach einer ersten, vorläufigen Kalkulation betragen die jährlichen Betriebskosten der Telenotarztzentrale in Münster ca. 1.350.000 €. Diese Kosten sollen unter Beachtung der in der jeweiligen Bedarfsplanung vorgesehenen Rettungsmittelvorhaltestunden und der Einwohnerzahl auf die Mitglieder der Trägergemeinschaft umgelegt werden. Der Anteil des Kreises Warendorf beträgt nach einer ersten vorläufigen Schätzung jährlich ca. 210.000 €. Entsprechende Haushaltsmittel wurden für das Haushaltsjahr 2023 eingeplant. Gemäß Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.05.2022 können die Kreise diese Kosten anteilig auf die Träger von Rettungswachen, im Kreis Warendorf sind dieses die kreisangehörigen Städte Ahlen, Beckum, Oelde und Warendorf, umlegen. Diese können die Kosten wiederum über ihre Rettungsdienstgebühren refinanzieren. Im Haushaltsplan 2023 ist daher eine anteilige Erstattung in Höhe von 129.000 € durch die Träger von Rettungswachen eingeplant.

Zusätzlich fallen bei den Trägern rettungsdienstlicher Aufgaben Kosten für die Ausrüstung der Rettungswagen an. Diese Kosten sind ebenfalls über die Rettungsdienstgebühren refinanzierbar. Der Ausbau der kreiseigenen RTW soll in den kommenden Jahren sukzessive erfolgen. Entsprechende Haushaltsmittel werden i.H.v. jährlich 30.000 € unter der Investitionsnummer 22.32.007 für die Haushaltsjahre 2023 ff. berücksichtigt.

In einem weiteren Schritt zur Einführung des Telenotarzt-systems ist die Anpassung des

Rettungsdienstbedarfsplanes notwendig. Aktuell erfolgen hierzu Gespräche mit den Kostenträgern.

Anlage 1:

Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Gründung einer Trägergemeinschaft für ein Telenotarztsystem

1. _____
Amtsleitung
2. _____
Dezernent
3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)
4. _____
Landrat